



fortiss GmbH | Guerickestraße 25 | 80805 München

Regelung der fortiss GmbH zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die fortiss GmbH hat folgende Regelung auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), niedergelegt im Kodex „Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Stand April 2022), beschlossen und setzt diese mit Datum vom 01. März 2025 in Kraft. Diese Regelung ist für alle Personen, die an der fortiss GmbH wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich tätig sind, rechtlich verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Reichweite dieser Regelung.....	3
Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
Zuständigkeiten und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ...	6
§ 1 Schutz der Hinweisgebenden und Beschuldigten	6
§ 2 Ombudspersonen und Ombudstätigkeit	7
§ 3 Kommission zur Untersuchung und Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	9
§ 4 Verfahren im Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	9
§ 5 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen	14
§ 6 Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen von fortiss	14
§ 7 Inkrafttreten	15

Präambel

Die fortiss GmbH hat mit der Hochschulleitung der Technischen Universität München (TUM) mit Datum vom 21.02.2024 einen Kooperationsvertrag geschlossen, in der fortiss die TUM-Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und ihren Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (im Folgenden: TUM-SGwP) verbindlich anerkennt. Dieser Vertrag gewährt fortiss die Nutzung und die sinngemäße Anwendung derselben.

In der TUM-SGwP sind die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis, die gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess sowie Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens in den § 1 bis § 14 definiert und geregelt. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung hier nachzulesen:

https://portal.mytum.de/archiv/kompendium_rechtsangelegenheiten/sonstiges/TUM_SGwP.pdf/view

Reichweite dieser Regelung

(1) Diese vorliegende Regelung ergänzt die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis der TUM-SGwP §§1-14. Die §§15 ff. werden durch diese fortiss-spezifische Regelung ersetzt. Die vorliegende Regelung ist im fortiss-Intranet bekanntgegeben.

(2) Alle bei der fortiss GmbH Beschäftigten sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Regelung nicht berührt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden,

geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

1. Falschangaben durch

- a. Erfinden von Daten,
- b. Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise
 - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird,
 - durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangabe zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d. unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen.

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemand anderem geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- a. unbefugte Verwertung oder Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- b. Ausbeutung von insbesondere noch nicht veröffentlichten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c. Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren - oder Mitautorenschaft,
- d. Verfälschung des Inhalts,
- e. unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- f. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- g. falsche Angaben zu den Beiträgen einzelner Autorinnen und Autoren bei einer Veröffentlichung.

3. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit anderer durch

- a. Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch
- Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen, Labor- und Versuchsaufzeichnungen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten und Aufzeichnungen,
- b. Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- c. Beendigung einer gemeinsamen Forschungstätigkeit ohne hinreichenden Grund oder Verhinderung der Publikation von Ergebnissen als Mitautorin oder Mitautor, auf deren/dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund (obstruierende Zustimmungsverweigerung).
- Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Messergebnissen begründet werden.

4. Falsche Anschuldigungen

Der leichtfertige Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann ebenfalls eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

Die Anzeige eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat im guten Glauben zu erfolgen. Vorwürfe sollen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kontrolle der Fakten erhoben werden.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch

1. aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(3) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, erfüllt ebenfalls den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Zuständigkeiten und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 1 Schutz der Hinweisgebenden und Beschuldigten

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der fortiss GmbH beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

(2) Weder den Hinweisgebenden noch den Beschuldigten sollen anlässlich des Verfahrens Nachteile für das eigene berufliche oder wissenschaftliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während deren Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(3) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht nachgewiesen wird. Die §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben davon unberührt.

(4) Die Identität der hinweisgebenden Person wird Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preisgegeben. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach

pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 2 Ombudspersonen und Ombudstätigkeit

(1) Zur eigenständigen Kontrolle der guten wissenschaftlichen Praxis gibt es bei der fortiss GmbH eine neutrale Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Die Ombudsperson ist eine qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. An diese neutrale und unabhängige Ombudsperson kann sich damit jede Person vertraulich wenden, wenn sie Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis oder zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten hat. Die Information über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen. Die Stellvertretung ist für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Freistaates Bayern. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach § 3.

(2) Für die Funktion der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung sind Personen bewährter persönlicher Integrität auszuwählen. Die Bestellung erfolgt durch die fortiss-Geschäftsführung auf Vorschlag der Leitungsrunde.

Die Amtszeit einer Ombudsperson und ihrer Stellvertretung dauert zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen nicht Mitglied der fortiss-Geschäftsführung, des wissenschaftlichen Direktoriums und der organisatorischen Leitung sein.

(4) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der fortiss-Geschäftsführung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(5) Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretung innerhalb der fortiss GmbH bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf der fortiss-Website veröffentlicht.

(6) Die Ombudsperson wird vor ihrem Amtsantritt auf die Wahrnehmung der in diesem Dokument beschriebenen formellen Aufgaben im Rahmen von Verdachtsfällen explizit durch die Geschäftsführung hingewiesen.

(7) Die Ombudsperson berät als unabhängige und neutrale Vertrauensperson an der fortiss GmbH diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten informieren und trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Alternativ haben alle bei der fortiss GmbH Tätigen die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>).

(8) Die Ombudsperson agiert insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Geschäftsführung und andere Organe. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(9) Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüft die Ombudsperson sorgfältig und leitet diese an die fortiss-Geschäftsführung weiter.

§ 3 Kommission zur Untersuchung und Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Geschäftsführung setzt anlassbezogen eine Kommission zur Untersuchung und Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Untersuchungskommission) ein. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht der Untersuchungskommission angehören. Der Untersuchungskommission gehören vier unbefangene Leitungspersonen der Kompetenzfelder¹, ein Mitglied des wissenschaftlichen Direktoriums oder

¹ Leitungen mit entsprechender Personalverantwortung sowie deren formal bestellte Stellvertretungen der fortiss Kompetenzfelder (Forschungsgruppen) gelten als unbefangen, wenn sie mit den Betroffenen sowie deren Kompetenzfeldern in keinem Interessenskonflikt stehen. Ein Interessenskonflikt besteht auch bei gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Forschungsanträgen, gemeinsamen Publikationen sowie Betreuungsverhältnissen aktuell oder in den letzten 12 Monaten.

ein fortiss Research Fellow sowie zwei wissenschaftlich tätige, unbefangene Personen der fortiss GmbH an. Die Mitglieder sollten über eine Promotion oder vergleichbare Qualifikation verfügen, die die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten belegt. Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der fortiss GmbH berücksichtigt werden. Als stellvertretende Mitglieder der Untersuchungskommission werden darüber hinaus eine weitere Kompetenzfeldleitung sowie eine wissenschaftlich qualifizierte Person aus dem fortiss-Kollegium bestellt.

(2) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen der Untersuchungskommission ausdrücklich nicht angehören.

(3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung eines Kommissionsmitglieds wird eine Stellvertretung benannt. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern sowie von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts zur Beratung hinzuziehen.

(5) Entscheidungen der Untersuchungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder getroffen, auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(6) Die Untersuchungskommission agiert unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen entscheidungstragender Organe der fortiss GmbH.

(7) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

(8) Die Untersuchungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Verfahren im Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Allgemeines

(1) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein

wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in der hier vorliegenden Regelung im Kapitel „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ (S.4 f) und im § 13 der TUM-SGwP niedergelegt sind(2) Alle mit dem Verfahren befassten Personen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Untersuchung ist zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Wahrung der Unschuldsvermutung zu führen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

Einleitung der Untersuchung

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Die hinweisgebende Person muss über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation dieser Regelung, soll die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson gemäß § 2 wenden.

(4) Die Ombudsperson ist grundsätzlich schriftlich zu informieren. Bei ausnahmsweise mündlicher Information ist diese in Form eines schriftlichen Aktenvermerks zu dokumentieren.

(5) Die Ombudsperson greift von sich aus konkrete Hinweise auf. Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung ermöglichen.

Vorprüfung

(6) Die Vorprüfung wird in der Regel von der Ombudsperson durchgeführt. Sie prüft Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

Die Vorprüfung besteht aus folgenden Schritten:

a) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person

unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Der Name der hinweisgebenden Person darf nicht genannt werden.

b) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese rechtlich zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind auf die vertrauliche Behandlung der Anfrage zu verpflichten. Die zur Sachverhaltsaufklärung unternommenen Schritte sind schriftlich zu dokumentieren.

c) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

d) Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt, leitet sie eine förmliche Prüfung ein.

e) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, informiert die Ombudsperson die fortiss-Geschäftsführung, die die Untersuchungskommission einberuft. Diese Entscheidung wird der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, sollen die wesentlichen Gründe, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte, dargelegt werden.

f) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht vorliegt, beschließt sie, das Verfahren einzustellen. Die Ombudsperson hält die Ergebnisse schriftlich fest.

g) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen.

h) Wenn die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden ist, hat sie das Recht innerhalb von zwei Wochen bei der Ombudsperson Einspruch zu erheben. Die Ombudsperson leitet dann die Bildung der Untersuchungskommission ein. Die hinweisgebende Person wird zur Vorsprache bei der Untersuchungskommission eingeladen, die die Entscheidung noch einmal prüft.

Die Vorsprache kann in Ausnahmefällen auch in schriftlicher Form erfolgen.

i) Ist die Frist fruchtlos verstrichen oder hat die Vorsprache zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Entscheidung über die Verfahrenseinstellung unter Darlegung der wesentlichen Gründe der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

Förmliche Prüfung

(7) Im Rahmen der förmlichen Prüfung prüft die Untersuchungskommission in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt². Die Teilnahme der Betroffenen am Verfahren vor der Untersuchungskommission ist verpflichtend.

a) Die Untersuchungskommission, vertreten durch die vorsitzende Person, beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Untersuchungskommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 4, Nr. (4) gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

b) Die Untersuchungskommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen³ als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

c) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren. Vereinbarungen zur Vertraulichkeit sollen bei der Einberufung eines Beistands geregelt werden, § 1 gilt entsprechend.

d) Den Namen der hinweisgebenden Person offenzulegen, kann erforderlich werden, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person notwendig erscheint (siehe § 1 (4)). Die Offenlegung der Namen der hinweisgebenden Person erfolgt durch die Kommission ausschließlich nach Einholung des vorherigen

² Die Untersuchungskommission entscheidet nach ihrer freien Überzeugung, ob sie etwas als bewiesen ansieht oder nicht. Die Entscheidung ist nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund Lebenserfahrung und Menschenkenntnis zu treffen. Dabei ist der Inhalt des gesamten Verfahrens einschließlich des Verhaltens der Beteiligten einzubeziehen.

³ Nach pflichtgemäßem Ermessen meint, Entscheidungen ausschließlich nach sachlichen und an den Zielen des Verfahrens ausgerichteten Zielen zu treffen. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind angemessen zu prüfen. Anspruch ist, zu einer Entscheidung unbeeinflusst von vermeidbaren Fehlern zu kommen.

Einverständnisses der hinweisgebenden Person in Textform. Die hinweisgebende Person kann daraufhin entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität oder im berechtigten Interesse der fortiss GmbH geboten ist.

e) Bei Verdacht auf arbeitsrechtliche Verstöße kann die Aussetzung des Verfahrens bis zur abschließenden Klärung des Verdachts erfolgen.

Abschluss des Verfahrens

(8) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung der fortiss-Geschäftsführung einen konkreten Vorschlag zum weiteren Verfahren und zu ergreifenden Maßnahmen vor, insbesondere in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter gemäß § 5, gegebenenfalls in Abstimmung mit der betroffenen Kompetenzfeldleitung und der fortiss-HR-Abteilung. Haben die Maßnahmen Einfluss auf angestrebte oder bereits erworbene Qualifikationen, werden die dafür verantwortlichen Stellen informiert und einbezogen. Kommt die Untersuchungskommission zu dem Ergebnis, ein Fehlverhalten sei nicht erwiesen, beschließt sie die Einstellung des Verfahrens. Die Untersuchungskommission erstellt einen Abschlussbericht über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens.

(9) Die Betroffenen und die Hinweisgebenden werden über die Entscheidung schriftlich durch die Geschäftsführung informiert. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, mitzuteilen. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(10) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die fortiss-Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

(11) Sämtlicher Schriftwechsel, alle Stellungnahmen und Vermerke sind vertraulich zu behandeln und so gesichert aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu ihnen haben können. Akten der förmlichen Untersuchung werden von der fortiss GmbH für zehn Jahre aufbewahrt.

§ 5 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

Die fortiss-Geschäftsführung kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen auf Vorschlag der Untersuchungskommission verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen, sofern diese wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen erachtet:

- a) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte und / oder inkriminierter Materialien zu unterlassen,
- b) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der fortiss GmbH getroffen oder der Vertrag von der fortiss GmbH geschlossen worden ist, gegebenenfalls einschließlich einer Mittelrückforderung,
- c) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied der fortiss GmbH auf eine festzulegende Zeit,
- d) Gegen Angestellte oder angestellte studentische Hilfskräfte der fortiss GmbH: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
- e) Ordnungswidrigkeiten-Anzeige an die zuständige Behörde,
- f) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- g) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung / Unterlassung,
- h) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- i) Anregung der Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades.

§ 6 Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen der fortiss GmbH

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Regelung bereits in Kraft war.

(2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Regelung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr bei der fortiss GmbH wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Inkrafttreten dieser Regelung; Verkündung; Außerkrafttreten einer vorherigen GwP-Regelung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.03.2025 in Kraft und wird von der fortiss GmbH auf ihrer Website bekanntgemacht. Alle früheren Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten werden damit außer Kraft gesetzt.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Regelung ist im fortiss-Intranet abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitglieder der Task Force „Gute wissenschaftliche Praxis“ in Zusammenarbeit mit der fortiss-Geschäftsführung am 29.01.2025.

München, den 29.01.2025

fortiss GmbH



Dr. Holger Pfeifer
Geschäftsführer

Die Regelung wurde am 29. Januar 2025 am fortiss niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.01.2025 durch Veröffentlichung im Intranet (one.fortiss) bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.01.2025.